Dr. Peter Gauweiler
Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertretender Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

Pressemitteilung

Zur aktuellen Diskussion um die Zurschaustellung von Leichen und Leichenteilen in der öffentlichen Ausstellung „Körperwelten“ erklärt der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Kultur und Medien, Dr. Peter Gauweiler (CSU), MdB:

Die öffentliche Zurschaustellung von Leichen und Leichenteilen in kommerziellen Ausstellungen verstößt gegen die grundgesetzlich geschüzte Würde des Menschen in Art. 1 GG.

Die Anstrengungen einzelner lokaler Ornungsbehörden, diese empörenden Veranstaltungen zu untersagen, müssen von den Staatsanwaltschaften und gegebenenfalls vom Gesetzgeber konsequent unterstützt werden.

Nach § 189 unseres Strafgesetzbuches wird „mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft oder mit Geldstrafe bestraft, wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft“. Verunglimpfend sind hierbei auch Manipulationen am Leichnam.

Ebenfalls unter Strafe gestellt ist die Störung der Totenruhe (§168 StGB). Danach wird mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft, „wer den Körper oder Teile des Körpers eines verstorbenen Menschen aus dem Gewahrsahm des Berechtigten wegnimmt oder daran beschimpfenden Unfug verübt“.

Nachdem diese klaren Aussagen offensichtlich nicht ausreichen, muss hier durch den Gesetzgeber nachgebessert werden.

Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestges wurde heute von mir beauftragt, zu untersuchen, welche gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind, um eine Unterbindung dieser menschenunwürdigen Zurschau-stellungen zu gewährleisten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich Bitte an
Büro Dr. Gauweiler MdB, Tel.: 030/ 227 72983 oder 0171/ 4368003
mail: peter.gauweiler@bundestag.de